

habilität beinahe auf, was S. 26 bemerkt werden könnte. Zuzustimmen ist dem Verfasser, wenn er bemerkt, daß die Verlöbniße auffallenderweise eine unvollständige Behandlung im Kodex finden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 18) **Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855.** Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechtes. Von Max Hussarek (VI u. 365). Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte, 109. Band, 2. Hälfte. Wien 1922, Kommissionsverlag Hölder.

Der als Staatsmann und Kirchenrechtslehrer bekannte Verfasser bietet uns in vorliegender Monographie einen hochinteressanten Abschnitt aus der neueren Geschichte Altösterreichs. Das Zeitalter des Josefismus hatte für Konkordate keinen Sinn. Eine Anregung Consalvis im Jahre 1816 blieb zunächst ergebnislos. Auch die Ermahnung Kaiser Franz I. an seinen Nachfolger im Jahre 1835 und das Gutachten Rauschers im Jahre 1836 entbehrten des äußeren Erfolges. Erst mit der Thronbesteigung Franz Josefs I. nahm die Frage greifbare Gestalt an. Es war von großer Bedeutung, daß Rauscher, ein Schüler Klemens Maria Hofbauers, mit den Verhandlungen betraut wurde. „Was der weiße Menschenkenner und große Seelenarzt Hofbauer zur Heilung verwundeter Gemüther und zur Aufrichtung schwer bedrückter Herzen zu üben gelehrt hatte, sollte nun auch zur Genesung des erschütterten Organismus Oesterreichs angewendet werden: die Religion sollte künftig der organische Mittelpunkt seines Lebens sein“ (S. 38). Große Schwierigkeiten bereitete das Eherecht, indem der Staat in der josephinischen Periode schon vielfach sich mit dem kanonischen Rechte in Widerspruch gesetzt hatte und von seinen Anschauungen nicht ablassen wollte. Ernst faßte Rauscher seine Aufgabe auf. Er war Unterhändler des Staates, mußte aber auch seiner Pflichten als katholischer Bischof eingedenk sein. Ein in seinem Nachlaß gefundener Gebetszettel klärt uns hierüber auf. Schwierigkeiten ergaben sich auch mit den ungarischen Bischöfen, die durch das Konkordat eine Verwässerung ihres kirchlichen Rechtes fürchteten. Rauscher hätte gern seiner Anweisung für die geistlichen Gerichte eine formelle Approbation des Apostolischen Stuhles erwirkt. Die Anweisung blieb eine Privatarbeit. Da Viale Prela, der Vertreter des Papstes und Pronuntius in Wien, nur über beschränkte Vollmachten verfügte, wurden im Spätherbst 1854 die Verhandlungen nach Rom verlegt und reiste zu diesem Zwecke Rauscher in die Ewige Stadt. Es gab auch hier noch eine Menge von Schwierigkeiten zu lösen. Nach einhalbjährigen Verhandlungen in Rom konnten in den Sommermonaten 1855 die Schlußverhandlungen in Wien geführt und das Konkordat zum Abschluß gebracht werden. Wenn man erwägt, daß das Konkordat in wenigen Jahren wiederum staatlicherseits außer Kraft gesetzt war, so fragt man sich wohl: War das Ganze nicht eine Sisyphusarbeit? Der Verfasser gibt uns (S. 234) die Antwort: „Das politische Werk Rauschers ist vergänglich gewesen, das sich daran anschließende religiöse währt fort. Der Katholizismus ist durch das Konkordat in Oesterreich überall wieder mit dem Bewußtsein des eigenen Wertes, mit der Ueberzeugung seiner Selbständigkeit, mit dem Gefühle der eigenen Verantwortlichkeit ausgestattet worden.“

Das herrliche Werk sei Kanonisten und Historikern angelegentlichst zur Lektüre empfohlen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 19) **Karitaswissenschaft.** Von D. Dr Franz Keller, Professor der Moraltheologie an der Universität Freiburg i. Br. (Herders Theologische Grundrisse.) 12^o (VIII u. 252). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 3.60; geb. in Halbleinwand M. 4.50.